

*Hinweis: Änderungen gegenüber der Version vom 09.07.2024, die nicht nur redaktioneller Natur sind, sind **gelb** markiert.*

**Ausführungsbestimmungen
zu § 13 des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG)
und zur
Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung der
Förderung von Pflegeeinrichtungen
(NPflegeEFördVO)**

Inhalt

1	Zuständigkeiten (§§ 12, 16 NPflegeG).....	2
2	Datenschutz (§ 18 NPflegeG).....	3
3	Förderung von ambulanten Pflegediensten (§ 9 NPflegeG).....	3
3.1	Antrag auf Förderung (§§ 11 NPflegeEFördVO).....	3
3.2	Erfüllung der Fördervoraussetzungen (§§ 11 NPflegeEFördVO).....	4
3.3	Bescheid über die grundsätzliche Förderfähigkeit (§§ 11, 12 NPflegeEFördVO).....	4
3.4	Abrechnungsverfahren (§ 13 NPflegeEFördVO).....	5
3.5	Berichtspflicht (§ 13 NPflegeG).....	8
4	Förderung von teilstationären Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege (§ 10 NPflegeG).....	9
4.1	Antrag auf Förderung (§ 11 NPflegeEFördVO).....	9
4.2	Erfüllung der Fördervoraussetzungen (§ 11 NPflegeEFördVO).....	9
4.3	Förderfähigkeit der geltend gemachten Folgeaufwendungen und Aufwendungen (§ 8 NPflegeG, § 2 Abs. 1 bis 3 NPflegeEFördVO).....	10
4.4	Betriebsnotwendigkeit der geltend gemachten Folgeaufwendungen und Aufwendungen (§ 8 NPflegeG, § 2 Abs. 1 bis 3 NPflegeEFördVO).....	13
4.5	Feststellung des Gesamtförderbetrags (§§ 3 bis 7 NPflegeEFördVO).....	14
4.5.1	Ermittlung des Höchstbetrags der förderfähigen Aufwendungen (§ 3 NPflegeEFördVO).....	14
4.5.2	Förderfähige Zinsen für Fremd- und Eigenkapital (§ 4 NPflegeEFördVO).....	17
4.5.3	Förderfähige Abschreibungen (§ 5 NPflegeEFördVO).....	18
4.5.4	Förderfähige Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung und Mitbenutzung für weder im Eigentum des Trägers einer Pflegeeinrichtung noch im Eigentum von Partner- und Verbundunternehmen stehende Anlagegüter (§ 6 NPflegeEFördVO).....	19
4.5.5	Förderfähige Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung (§ 5 NPflegeEFördVO).....	20
4.5.6	Festlegung des Tagesbetrags (§§ 8 NPflegeEFördVO).....	21
4.6	Bescheid über die grundsätzliche Förderfähigkeit und die Festlegung des Tagesbetrags (§§ 11, 12 NPflegeEFördVO).....	22
4.7	Abrechnungsverfahren (§ 13 NPflegeEFördVO).....	23
4.8	Berichtspflicht (§ 13 NPflegeG).....	26

5	Gesonderte Berechnung von Investitionskosten	27
5.1	Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 SGB XI, § 16 NPflegeG, §§ 14, 15 NPflegeEFördVO).....	27
5.1.1	Gesonderte Berechnung gegenüber Pflegebedürftigen, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 NPflegeG nicht erfüllen (§ 16 Abs. 1 NPflegeEFördVO)	27
5.1.2	Gesonderte Berechnung bei Überschreitung des Höchstbetrags (§ 16 Abs. 2 NPflegeEFördVO) ..	27
5.1.3	Antrag und Bescheid zur gesonderten Berechnung von Investitionskosten	28
5.2	Mitteilung der gesonderten Berechnung von Investitionskosten (§ 82 Abs. 4 SGB XI, § 16 NPflegeG).....	29
6	Umfang der Beratungspflicht und allgemeine Verfahrenshinweise.....	30
6.1	Beratungspflicht der Förderbehörde (§ 25 VwVfG)	30
6.1.1	Information der Träger bei Betriebsaufnahme	30
6.1.2	Information der Träger hinsichtlich Förderfähigkeit von Anlagegütern	30
6.2	Allgemeine Verfahrenshinweise	30
6.2.1	Verwendung von Antragsvordrucken	30
6.2.2	Prüfung von Angaben der Antragstellenden (§ 26 VwVfG).....	31
6.2.3	Abstimmung mit Antragstellenden vor Bescheiderteilung	31
6.2.4	Stichprobenartige Prüfung der Auszahlungsanträge	31
6.2.5	Abgabe von Fällen bei Verdacht einer Straftat	31
7	Anlagenverzeichnis.....	32

Einleitung: Verbindlichkeit inkl. Anlagen (wird noch ergänzt)

Hinweis: Alle Erlasse des MS, die sich auf die Verordnung zur Durchführung der Förderung von Pflegeeinrichtungen (PflegeEFördVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2005 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2014 (Nds. GVBl. S. 310) beziehen, finden keine Anwendung auf Niedersächsische Verordnung zur Durchführung der Förderung von Pflegeeinrichtungen (NPflegeEFördVO) vom 29. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 34).

1 Zuständigkeiten (§§ 12, 16 NPflegeG)

Sachlich zuständig für die Förderung von Pflegeeinrichtungen nach §§ 9 und 10 NPflegeG sowie die gesonderte Berechnung nach § 16 NPflegeG sind die Landkreise und kreisfreien Städte (Förderbehörden). Örtlich zuständig ist die Förderbehörde, in deren Gebiet sich der Standort der Pflegeeinrichtung befindet.

Für Pflegeeinrichtungen, deren Träger der Landkreis oder die kreisfreie Stadt ist oder an denen selbst oder an deren Träger der Landkreis oder die kreisfreie Stadt beteiligt ist, ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) sachlich und örtlich zuständig. Dies gilt unabhängig davon, ob der betroffene Landkreis

oder die kreisfreie Stadt die Aufgaben als Förderbehörde selbst übernimmt oder an eine andere Kommune oder einen Verband abgegeben hat.

2 Datenschutz (§ 18 NPflegeG)

Die Förderbehörden dürfen

- personenbezogene Daten des Trägers der Pflegeeinrichtung,
- personenbezogene Daten der von der Pflegeeinrichtung versorgten Pflegebedürftigen einschließlich Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung sowie
- personenbezogene Daten der von der Pflegeeinrichtung beschäftigten Pflegekräfte

verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die im Rahmen des Förderverfahrens getätigten Angaben des Trägers zu den Fördervoraussetzungen, zu Art und Höhe der Folgeaufwendungen und Aufwendungen und zu den für die Berechnung des Tagesbetrags zugrunde zu legenden Parametern zu überprüfen.

Die Befugnis zur Verarbeitung umfasst auch die Befugnis, personenbezogene Daten für die 1 genannten Zwecke an andere nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständige Stellen zu übermitteln. Die Förderbehörden entscheiden nach eigenem Ermessen über Art und Umfang der erforderlichen Daten.

3 Förderung von ambulanten Pflegediensten (§ 9 NPflegeG)

3.1 Antrag auf Förderung (§§ 11 NPflegeEFördVO)

Anträge auf Förderung sind schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Förderbehörde zu stellen. Eine Ausschlussfrist gibt es nicht; eine rückwirkende Antragstellung für einen Zeitraum vor dem Ersten des laufenden Monats ist jedoch nicht möglich. Beizufügen sind die erforderlichen Nachweise:

- Gültiger Versorgungsvertrag nach 72 SGB XI (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 NPflegeG)
- Vergütungsvereinbarung nach § 89 Abs. 1 SGB XI oder ein Nachweis, dass ein Schiedsverfahren nach § 85 Abs. 5 SGB XI eingeleitet wurde (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 NPflegeG)
- Erklärung des Trägers, dass auf eine gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI für die geförderten Einsätze verzichtet wird, wenn eine Förderung nach § 9 NPflegeG erfolgt (§ 9 Satz. 2 NPflegeG)

Eine Antragstellung ist auch ohne die erforderlichen Nachweise möglich, wenn dies nachvollziehbar begründet wird. Die Nachweise sind unverzüglich nachzureichen. Erfolgt dies nicht, können die Förderbehörden mit den Mitteln des Verwaltungsverfahrensgesetzes individuell auf den besonders gelagerten Einzelfall eingehen. Es kann beispielsweise auf Basis der vorliegenden Unterlagen zunächst ein vorläufiger Bescheid ergehen, in dem eine teilweise Bewilligung, verbunden mit einer Frist für die Einreichung der fehlenden Unterlagen, aufgenommen wird.

3.2 Erfüllung der Fördervoraussetzungen (§§ 11 NPflegeEFördVO)

Bei Vorliegen aller Nachweise kann die Förderbehörde in der Regel davon ausgehen, dass die Pflegeeinrichtung die Fördervoraussetzungen nach § 7 NPflegeG erfüllt. Eine tarifgerechte Entlohnung (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 NPflegeG) wird bei Vorliegen eines geltenden Versorgungsvertrages angenommen. Liegen der Förderbehörde Erkenntnisse vor, die Anlass zu Zweifeln daran geben, ist dies in Rücksprache mit der für die Zulassung zuständigen Pflegekasse zu klären.

3.3 Bescheid über die grundsätzliche Förderfähigkeit (§§ 11, 12 NPflegeEFördVO)

Der Bescheid über die grundsätzliche Förderfähigkeit ist schriftlich zu erteilen, zu begründen und dem antragstellenden Träger bekannt zu geben. Der Bescheid muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Feststellung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach § 7 NPflegeG
- Beginn des Bewilligungszeitraums (frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist)
- Ende des Bewilligungszeitraums (längstens drei Jahre nach dessen Beginn)
- Hinweis auf die Ausschlussfrist für den Antrag auf Auszahlung der Förderbeträge (s. Nr. 3.2)
- Verpflichtung des Trägers, die Förderbehörde unverzüglich über den Wegfall einer der Fördervoraussetzungen zu unterrichten
- Rechtsbehelfsbelehrung: kein Widerspruchsverfahren, Klage vor dem Verwaltungsgericht

Sobald die Förderbehörde Kenntnis erhält, dass eine der Fördervoraussetzungen entfallen ist, hat sie unverzüglich den Förderbescheid nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG mit Wirkung für die Zeit nach dem Ende der Förderfähigkeit der Einrichtung zu

widerrufen. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob die sofortige Vollziehung des betreffenden Widerrufsbescheides gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen ist.

3.4 Abrechnungsverfahren (§ 13 NPflegeEFördVO)

Die Förderbeträge werden auf Antrag quartalsweise abgerechnet und ausgezahlt, soweit die Förderbehörde mit dem Träger nicht kürzere Zeiträume vereinbart wurden. Der Abrechnungszeitraum muss jedoch mindestens einen Monat betragen.

Der Antrag auf Auszahlung der Förderbeträge ist schriftlich oder elektronisch bis zum Ende des jeweiligen Folgequartals zu stellen; bei kürzeren Abrechnungszeiträumen verkürzt sich die Frist entsprechend (z. B. bei monatlicher Abrechnung bis zum Ende des Folgemonats). Beizufügen ist als erforderlicher Nachweis die Aufstellung der Bewertungspunkte für erbrachte Komplexeleistungen, der Zeitstunden, für die Pflegeeinsätze abgerechnet worden sind, und der Wegepauschalen und Wegegelder. Belege für die Abrechnungen sind nur auf Anforderung der Förderbehörde vorzulegen.

Bei verspäteter Antragstellung ist eine Auszahlung des betreffenden Förderbetrages ausgeschlossen. Eine fristwahrende Antragstellung ist auch ohne die erforderlichen Nachweise möglich, wenn dies nachvollziehbar begründet wird. Die Nachweise sind unverzüglich nachzureichen. Erfolgt dies nicht, können die Förderbehörden mit den Mitteln des Verwaltungsverfahrensgesetzes individuell auf den besonders gelagerten Einzelfall eingehen. Es kann beispielsweise auf Basis der vorliegenden Unterlagen zunächst ein vorläufiger Bescheid ergehen, in dem eine teilweise Bewilligung, verbunden mit einer Frist für die Einreichung der fehlenden Unterlagen, aufgenommen wird.

Die Förderbehörde prüft, ob aus den vorliegenden Antragsunterlagen plausibel hervorgeht,

- a) dass die vorgelegte Aufstellung ausschließlich folgende Leistungen enthält:
 - Leistungen der häuslichen Pflege im Sinne der §§ 36 und 39 SGB XI
Hierzu gehören alle im [Leistungskomplekatalog](#) aufgeführten Leistungen mit Ausnahme der Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI (Leistungskomplex 20) sowie Pflegeeinsätze nach Zeit, die stundenweise (also nicht über Leistungspunkte) abgerechnet werden. Die Förderfähigkeit ist unabhängig davon, wer Kostenträger ist (Pflegekasse, Selbstzahler oder andere) und ob die Leistung als

Sachleistung direkt mit der Pflegekasse abgerechnet oder als Erstattungsleistung aus Mitteln der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI oder des Entlastungsbetrags nach § 45 b SGB XI bezahlt wurde.

- einfache, erhöhte oder halbe Wegepauschalen und Wegegeder für externe Pflegedienste

Pflegedienste vereinbaren auf Basis des Rahmenvertrags gemäß § 75 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) zur ambulanten pflegerischen Versorgung in ihrer Vergütungsvereinbarung pauschale Geldbeträge für einfache, erhöhte oder halbe Wegepauschalen und Wegegeder für interne und externe Pflegedienste.

b) dass diese Leistungen ausschließlich von Personen in Anspruch genommen wurden,

- die pflegebedürftig im Sinne von § 14 SGB XI sind; als pflegebedürftig im Sinne von § 14 SGB XI gelten auch Personen, bei denen die Pflegebedürftigkeit nach § 62 SGB XII festgestellt wurde;

und

- ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen haben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den letzten zwölf Monaten vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Pflegeleistungen oder der Pflegeplätze in Niedersachsen hatten

und

- weder nach § 26 c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)¹ noch nach einem Gesetz, das eine entsprechende Anwendung dieser Regelung bestimmt, Leistungen erhalten oder ohne die Förderung nach diesem Gesetz erhalten würden.

Nach § 7 Abs 2 Satz 2 NPflegeG sind auch Leistungen für Angehörige der Mitgliedsstaaten der EU förderfähig, auch wenn sie die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen.

Die Förderbehörde prüft zudem, ob die Höhe der Förderung korrekt berechnet wurde. Sollten begründete Zweifel an der Plausibilität bestehen, fordert die Förderbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Unterlagen zur Überprüfung der

¹ Die Vorschrift des § 26c BVG zu den Leistungen der Kriegsofopferfürsorge ist nicht ins SGB XIV überführt worden. Trotzdem genießen die auf §26c BVG gestützten Ansprüche gem. § 142 i. V. m. § 145 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 SGB XIV den sog. Besitzstandsschutz. Dies bedeutet, dass diese Leistungen unter den notwendigen Voraussetzungen weiterhin bis spätestens zum 31.12.2033 erbracht werden könnten.

Antragsdaten an. Zusätzlich sollten die Antragsdaten regelmäßig stichprobenartig auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Die Höhe der Förderung ergibt aus der Summe

- der mit 0,00254 Euro multiplizierten Anzahl der abgerechneten Bewertungspunkte für Pflegekomplexleistungen inkl. Pflege nach Zeit (Anlagen 1a u. 1b zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI),
- der mit 1,51 Euro multiplizierten Anzahl der für Pflegeeinsätze abgerechneten Zeitstunden, die nicht nach Leistungspunkten abgerechnet wurden,
- der mit 0,254 Euro multiplizierten Anzahl der abgerechneten einfachen und erhöhten Wegepauschalen,
- der mit 0,127 Euro multiplizierten Anzahl der abgerechneten halben Wegepauschalen bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen nach dem SGB V und SGB XI und
- der mit 0,0635 Euro multiplizierten Anzahl der abgerechneten internen und externen Wegegelder sowie der hälftig berechneten Wegepauschalen für Pflegedienste, die Pflegeleistungen gegenüber mehreren Pflegebedürftigen erbracht haben und dafür lediglich einmal die Anfahrt zu dem Ort, an dem die Leistungen erbracht werden, zurückgelegt haben.

Die Förderbehörde zahlt den Förderbetrag bis zum Ende des auf die Antragstellung folgenden Monats aus. Auszahlungen können nur nachträglich erfolgen; Vorschuss- oder Abschlagszahlungen sind nicht möglich. Der Abrechnungsbescheid ist schriftlich zu erteilen, zu begründen und dem antragstellenden Träger bekannt zu geben. Der Bescheid muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezug zum aktuellen Bescheid über die grundsätzliche Förderfähigkeit
- Höhe des Förderbetrags
- Hinweis auf die Verpflichtung des Trägers, die der Förderbehörde für die Abrechnung nicht vorgelegten Belege in entsprechender Anwendung des § 257 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 bis 5 sowie des § 261 Handelsgesetzbuch (HGB) in Verbindung mit § 6 Pflegebuchführungsverordnung (PBV) zehn Jahre aufzubewahren, so dass die Förderbehörde innerhalb dieses Zeitraumes die Richtigkeit der angegebenen Förderbeträge prüfen könnte
- Hinweis auf die Pflicht zur Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Förderbeträge
- Rechtsbehelfsbelehrung: kein Widerspruchsverfahren, Klage vor dem Verwaltungsgericht

Sofern ein Abrechnungsbescheid für einen Zeitraum nach Wegfall einer der Förderbedingungen erteilt wurde, ist dafür wie folgt vorzugehen:

- Widerruf nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG, wenn der Abrechnungsbescheid vor dem Zeitpunkt des Widerrufs des Förderbescheides erteilt worden ist.
- Rücknahme nach § 48 VwVfG, wenn der Abrechnungsbescheid nach dem Zeitpunkt des Widerrufs des Förderbescheides erteilt worden ist. Der Träger kann sich in diesen Fällen nicht auf Vertrauen berufen, da er durch den vorher bereits erfolgten Widerruf des Förderbescheides die Rechtswidrigkeit des Abrechnungsbescheides kannte oder kennen musste.
- Festsetzung des Erstattungsumfanges zugleich mit dem Widerruf oder der Rücknahme des betreffenden Bescheides (§ 49a Abs. 1 bis 3 VwVfG), soweit bereits gezahlte Förderbeträge von dem Träger zu erstatten sind.

3.5 Berichtspflicht (§ 13 NPflegeG)

Es wird empfohlen, die für die Berichtspflicht nach § 13 NPflegeG relevanten Daten nach Fertigstellung des Abrechnungsbescheides jeweils direkt in die Erfassungstabelle (Anlage, noch in Erarbeitung) zu übertragen. Die Tabelle ist quartalsweise (zum 30.04, 31.07., 30.09. und 31.10.) per Email an Team4SL2@ls.niedersachsen.de zu übermitteln.

4 Förderung von teilstationären Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege (§ 10 NPflegeG)

4.1 Antrag auf Förderung (§ 11 NPflegeEFördVO)

Anträge auf Förderung sind schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Förderbehörde zu stellen. Eine Ausschlussfrist gibt es nicht; eine rückwirkende Antragstellung für einen Zeitraum vor dem Ersten des laufenden Monats ist jedoch nicht möglich. Beizufügen sind die erforderlichen Nachweise:

- Gültiger Versorgungsvertrag nach 72 SGB XI (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 NPflegeG)
- Pflegesatzvereinbarung nach § 85 Abs. 1 SGB XI oder ein Nachweis, dass ein Schiedsverfahren nach § 85 Abs. 5 SGB XI eingeleitet wurde (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 NPflegeG)
- Erklärung des Trägers, dass eine gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI nur nach Zustimmung durch die Förderbehörde erfolgt
- Nachweise zu den Folgeaufwendungen und Aufwendungen, für die eine Förderung beantragt wird

Eine Antragstellung ist auch ohne die erforderlichen Nachweise möglich, wenn dies nachvollziehbar begründet wird. Die Nachweise sind unverzüglich nachzureichen. Erfolgt dies nicht, können die Förderbehörden mit den Mitteln des Verwaltungsverfahrensgesetzes individuell auf den besonders gelagerten Einzelfall eingehen. Es kann beispielsweise auf Basis der vorliegenden Unterlagen zunächst ein vorläufiger Bescheid ergehen, in dem eine teilweise Bewilligung, verbunden mit einer Frist für die Einreichung der fehlenden Unterlagen, aufgenommen wird.

4.2 Erfüllung der Fördervoraussetzungen (§ 11 NPflegeEFördVO)

Bei Vorliegen aller Nachweise kann die Förderbehörde in der Regel davon ausgehen, dass die Pflegeeinrichtung die Fördervoraussetzungen nach § 7 NPflegeG erfüllt. Eine tarifgerechte Entlohnung (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 NPflegeG) wird bei Vorliegen eines geltenden Versorgungsvertrages angenommen. Liegen der Förderbehörde Erkenntnisse vor, die Anlass zu Zweifeln daran geben, ist dies in Rücksprache mit der für die Zulassung zuständigen Pflegekasse zu klären.

4.3 Förderfähigkeit der geltend gemachten Folgeaufwendungen und Aufwendungen (§ 8 NPflegeG, § 2 Abs. 1 bis 3 NPflegeEFördVO)

Die Förderbehörde prüft, ob die geltend gemachten Folgeaufwendungen und Aufwendungen nach ihrer Art grundsätzlich förderfähig sind; dies ist der Fall bei

- a) Folgeaufwendungen aus betriebsnotwendigen Investitionen für die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung oder Ergänzung von Gebäuden und von sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern mit einem Anschaffungswert von mindestens 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer

Hierzu gehören betriebsnotwendige Aufwendungen für

- Zinsen für Fremd- und Eigenkapital für Investitionen,
- Abschreibungen für Investitionen und
- Instandhaltung und Instandsetzung

für im Eigentum des Trägers oder im Eigentum von Partner- und Verbundunternehmen des Trägers im Sinne des Artikel 3 des Anhangs zu den Empfehlungen der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)² stehende Anlagegüter. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Eigentum und Miteigentum handelt und wie hoch der Eigentumsanteil des Partner- oder Verbundunternehmens ist. Im Antrag ist vom Träger zu erklären, ob die Anlagegüter im Eigentum des Trägers oder im Eigentum von Partner- und Verbundunternehmen des Trägers stehen.

Verbundunternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Eines der Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.
- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32003H0361>

Hilfestellung bei der Identifizierung von Partner- und Verbundunternehmen bietet auch das Prüfschema der KfW: [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000000196_M_F_KMU-Definition.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000196_M_F_KMU-Definition.pdf)

- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die

- durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen oder
- durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen und ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind,

gelten ebenfalls als verbunden.

Partnerunternehmen sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 Prozent bis einschließlich 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen ein Anteil oder Anteile von 25 Prozent bis einschließlich 50 Prozent gehalten werden. Auch wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, gelten Unternehmen als eigenständig, wenn es sich bei den Anteilseignern um

- staatliche Beteiligungsgesellschaften,
- Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. Euro nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds oder
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

handelt und wenn diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind.

b) betriebsnotwendige Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung, Mitbenutzung oder den Erbbauzins von Gebäuden und Grundstücken sowie von sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern mit einem Anschaffungswert von mindestens 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer

Hierzu gehören

- Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung, Mitbenutzung oder den Erbbauzins,
- Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung und
- Gutachten, die zum Nachweis des Sachwerts erforderlich sind,
- für weder im Eigentum des Trägers der Pflegeeinrichtung noch im Eigentum von Partner- und Verbundunternehmen des Trägers der Pflegeeinrichtung stehende Anlagegüter.

Mehrere Anlagegüter mit einem Anschaffungswert von jeweils unter 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer sind förderfähig, wenn sie in einem Sachzusammenhang stehen und die Summe der Anschaffungswerte 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer übersteigt. Ein Sachzusammenhang liegt vor, wenn das einzelne Anlagegut nur im Zusammenhang mit den anderen Anlagegütern genutzt werden kann und deshalb zusammen mit diesen angeschafft wurde (z. B. PC-Arbeitsplatz mit allen erforderlichen Komponenten, Sitzgruppe mit Tisch und Stühlen).

Dienstleistungskosten sind Bestandteil der Pflegesätze und somit grundsätzlich nicht förderfähig. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Dienstleistung üblicher Teil der Anschaffungskosten ist und die Anschaffung ohne die Dienstleistung nicht genutzt werden kann; ob dies zutrifft, muss im konkreten Einzelfall abgewogen werden. Eine Küche wird beispielsweise in der Regel mit Lieferung und Einbau verkauft; sie wäre ohne diese Dienstleistungen nicht nutzbar, da nicht davon auszugehen ist, dass Pflegeeinrichtungen diese Aufgaben regelhaft selbst leisten könnten. Für kleine Elektrogeräte gilt dies hingegen in der Regel nicht. Die Anschaffung einer Software ist förderfähig, da Lizenzen gekauft oder gemietet werden. Hier wäre zu bewerten, ob die damit verbundenen Dienstleistungen, z. B. die Lieferung (i. d. R. als Download) und die Installation, von der Einrichtung selbst geleistet werden könnten. Laufende Verträge über Dienstleistungen zu einer Anschaffung sind nicht förderfähig. Diese sind entweder über die Instandhaltungspauschale (z. B. bei Wartungsverträgen) abgedeckt oder als Verwaltungsaufgaben der Einrichtung (z. B. Analysen, Erstellung von Abrechnungen) über die Pflegesätze zu finanzieren.

4.4 Betriebsnotwendigkeit der geltend gemachten Folgeaufwendungen und Aufwendungen (§ 8 NPflegeG, § 2 Abs. 1 bis 3 NPflegeEFördVO)

Folgeaufwendungen und Aufwendungen sind betriebsnotwendig, wenn sie selbst und die zugrundeliegende Investition bei wirtschaftlicher Betriebsführung für die Erfüllung des Versorgungsauftrags (§ 72 Abs. 1 Satz 2 SGB XI) der Pflegeeinrichtung und der auf dieser Grundlage geschlossenen Verträge erforderlich und angemessen sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Investitionen erforderlich sind, um die Mindeststandards der Verordnung über bauliche Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGBauVO) oder anderer Vorschriften (z. B. Vorschriften zum Brandschutz, Hygienevorschriften, allgemeine Bauvorschriften, DIN Normen für barrierefreies Bauen, Empfehlungen zum Hitzeschutz in Pflegeeinrichtungen) zu erfüllen, oder wenn damit sichergestellt wird, dass die Pflege nach allgemein anerkanntem Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse erbracht werden kann (§ 28 Abs. 3 und 4 SGB XI). Betriebsnotwendig ist insbesondere auch die Erstausrüstung einer Pflegeeinrichtung. Eine grundsätzliche Orientierung können auch die Empfehlungen des Landespflegeausschusses gemäß § 92 SGB XI vom 18.03.1999 für die Einrichtung und den Betrieb von Tagespflegeeinrichtungen und vom 30.01.2003 zur Gestaltung von Kurzzeitpflegeeinrichtungen geben.

Betriebsnotwendig sind auch Ersatzbeschaffungen für Anlagegüter, die vollständig abgeschrieben sind, auch wenn diese nach Ablauf des Abschreibungszeitraums von der Einrichtung weiter genutzt werden.

Nicht betriebsnotwendig sind insbesondere Mehraufwendungen für

- besondere Ausstattung, herausgehobene Qualität und Größe einzelner Wohnräume,
- Therapieräume und -flächen sowie deren Ausstattung, soweit sie für den Betrieb einer Pflegeeinrichtung nicht erforderlich sind,
- Anlagegüter von überdurchschnittlichem Standard (z. B. Kraftfahrzeuge der Komfort- und Luxusklasse);
- private Rundfunk- und Fernsehgeräte, Telefon, Telefax und Ähnliches,
- Räumlichkeiten, die für eine gewerbliche Nutzung durch Dritte vorgesehen sind (z. B. Friseursalon, Arztpraxis, Kiosk).
- Gebäude oder sonstige Anlagegüter, deren Zweckbestimmung oder Dimensionierung ganz oder teilweise in keinem direkten Zusammenhang mit dem

betrieblichen Zweck der Einrichtung steht oder die dem Angebot des Trägers für externe Nutzerinnen und Nutzer dienen,

- Wohnräume für Personal oder sonstige Personen.

Folgeaufwendungen und Aufwendungen für die Vorhaltung von Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI sind nicht betriebsnotwendig und deshalb nicht förderfähig. Hierzu gehören besondere Komfortleistungen für Unterkunft und Verpflegung (z. B. besondere Küchenangebote, spezielle Menüauswahl, exklusive Ruhebereiche, Luxuszimmer, chemische Wäschereinigung) und zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen (abhängig von der Zielgruppe der Pflegeeinrichtung individuell zu bewerten).

4.5 Feststellung des Gesamtförderbetrags (§§ 3 bis 7 NPflegeEFördVO)

4.5.1 Ermittlung des Höchstbetrags der förderfähigen Aufwendungen (§ 3 NPflegeEFördVO)

Zur Ermittlung des Höchstbetrags der förderfähigen Aufwendungen werden zunächst folgende Beträge ermittelt:

- a) die Höhe der betriebsnotwendigen Investitionen für die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung oder Ergänzung der im Eigentum des Trägers oder im Eigentum von Partner- und Verbundunternehmen stehenden Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter

Da eine Förderung von Folgeaufwendungen nur für den Abschreibungszeitraum gewährt wird, sind nur die – ausgehend vom Anschaffungszeitpunkt – noch nicht abgeschrieben Investitionen in den Höchstbetrag einzurechnen.

Hat der Träger für die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung oder Ergänzung eines betriebsnotwendigen Gebäudes oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlageguts Mittel aus staatlicher Förderung erhalten oder erhält diese im Bewilligungszeitraum, ist der Förderbetrag hier abzuziehen. Mittel aus staatlicher Förderung sind auch Fördermittel öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten oder staatlich geförderter Stiftungen. MS kann bei Vorliegen eines besonderen Landesinteresses, das im Rahmen der jeweiligen Förderziele liegt, auf Antrag Ausnahmen zulassen; in Zweifelsfällen ist MS deshalb um eine Stellungnahme zu bitten.

- b) die Höhe der Sachwerte der weder im Eigentum des Trägers einer Pflegeeinrichtung noch im Eigentum von Partner- und Verbundunternehmen stehenden Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter

Da eine Förderung nur für tatsächlich entstandene Aufwendungen gewährt wird, sind nur die Sachwerte der Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter, für die im Bewilligungszeitraum noch Kosten entstehen, in den Höchstbetrag einzurechnen.

Der Sachwert der nicht im Eigentum des Trägers stehenden Gebäude und Grundstücke ist von ihm durch Vorlage eines Gutachtens nachzuweisen, das von einem vereidigten Sachverständigen nach dem Sachwertverfahren nach den §§ 35 bis 39 der Immobilienwertermittlungsverordnung erstellt wurde und den Sachwert der Grundstücke gesondert ausweist.

Der Sachwert von sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern, die nicht im Eigentum des Trägers stehen, wird von der nach Förderbehörde ermittelt. Dies geschieht anhand

- des vom Hersteller angegebenen und vom Träger nachgewiesenen Kaufpreises zu Beginn der Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung oder
- der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen des Trägers, wenn das betreffende Anlagegut üblicherweise nicht als Eigentum erworben wird (z. B. die Gesamtsumme der Leasingraten über die gesamte Laufzeit eines Leasingvertrags).
- Wenn die vom Träger vorgelegten Nachweise nicht geeignet sind, den Sachwert anhand einer der beiden Rechenwege zu ermitteln, kann die Förderbehörde für einzelne sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter vom Träger den Nachweis des Sachwerts durch die Vorlage eines Gutachtens verlangen, das von einer oder einem für die Bewertung oder Wertermittlung vereidigten Sachverständigen erstellt wurde.

c) die Höhe des anteiligen Sachwerts der weder im Eigentum des Trägers einer Pflegeeinrichtung noch im Eigentum von Partner- und Verbundunternehmen stehenden Grundstücke (5 Prozent des im Gutachten ausgewiesenen Sachwerts).

Bei mehrgliedrigen Pflegeeinrichtungen³ oder Mischeinrichtungen⁴ sind Investitionen und Sachwerte von weder im Eigentum des Trägers einer Pflegeeinrichtung noch im Eigentum von Partner- und Verbundunternehmens stehenden Anlagegütern, die

³ Einrichtungen, in denen verschiedene Arten von Pflegeleistungen nach dem SGB XI erbracht werden (z. B. vollstationäre Einrichtungen der Dauerpflege mit angegliederter Kurzzeit- oder Tagespflege)

⁴ Einrichtungen, in denen neben Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI andere Einrichtungen betrieben werden (z. B. Tagespflegeeinrichtung in einer Seniorenwohnanlage)

nicht ausschließlich von der antragstellenden Einrichtung genutzt werden, nach einem geeigneten Maßstab (z. B. Platzzahlen, Anzahl der Mahlzeiten bei einer Küche) anteilig in die Berechnung einzubeziehen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine klare Abgrenzung zu bestehenden Refinanzierungen, insbesondere den Investitionskosten der vollstationären Pflegeeinrichtung, gewährleistet wird.

Aus der Summe der Beträge nach Nummer 1 bis 3 wird ein Gesamtbetrag für die Pflegeeinrichtung gebildet und geprüft, ob dieser

- bei teilstationären Pflegeeinrichtungen den Betrag, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der im Versorgungsvertrag festgelegten Pflegeplätze mit 47.300 Euro einschließlich Umsatzsteuer (z. B. bei zehn Plätzen 473.000 Euro) ergibt, und
- bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege den Betrag, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der im Versorgungsvertrag festgelegten Pflegeplätze mit 118.300 Euro einschließlich Umsatzsteuer (z. B. bei 20 Plätzen 2.366.000 Euro) ergibt,

überschreitet.

Dienen die betriebsnotwendigen Investitionen ausschließlich (d. h. alle Investitionen, die in den Höchstbetrag eingehen, dienen nicht der Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung oder Ergänzung)

- der Modernisierung (z. B. Umstellung auf eine Pelletheizung, obwohl die Gasheizung noch funktionsfähig ist, Isolierglasfenster) oder
- Umstrukturierung (z. B. Umbau bestehender Doppelzimmer in Einzelzimmer)

so betragen die Grenzwerte bei teilstationären Pflegeeinrichtungen 31 600 Euro und bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege 94 700 Euro.

Bei einer Überschreitung wird der Prozentsatz ermittelt, um den der Gesamtbetrag gekürzt werden muss, um den Grenzwert zu erreichen. Um diesen Prozentsatz werden dann alle in den Gesamtbetrag eingegangenen Beträge gekürzt.

Die Höhe der förderfähigen Zinsen, Abschreibungen und Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung, Mitbenutzung oder Erbbauzins wird in diesem Fall auf Basis der gekürzten Einzelbeträge ermittelt.

4.5.2 Förderfähige Zinsen für Fremd- und Eigenkapital

(§ 4 NPflegeEFördVO)

Der Träger kann zwischen der pauschalen Berechnung oder der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Zinsaufwendungen für Fremdkapital wählen. Werden keine Nachweise für die tatsächlich entstandenen Zinsaufwendungen vorgelegt, ist eine pauschale Berechnung vorzunehmen.

a) Pauschale Berechnung der förderfähigen Zinsen

Für die pauschale Berechnung der förderfähigen Zinsen wird ein Verhältnis von 80 Prozent Fremdkapital und 20 Prozent Eigenkapital für eine Investition in der ggf. durch die Höchstbetragsberechnung gekürzten Höhe zugrunde gelegt. Im Fall der staatlichen Förderung durch ein zinsloses oder zinsvergünstigtes Darlehen ist eine pauschale Berechnung nicht möglich; es müssen die tatsächlich entstandenen Zinsaufwendungen für Fremdkapital zugrunde gelegt werden (Nr. 2). Für den jeweiligen Abschreibungszeitraum sind förderfähig

- für Fremdkapital ein Zinssatz von 2,5 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), jedoch höchstens von 4 Prozent.
- für Eigenkapital ein Zinssatz von 1,5 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Basiszinssatz nach § 247 BGB, jedoch höchstens von drei Prozent.

Zeitpunkt der Antragstellung ist das Jahr der erstmaligen Antragstellung für das jeweilige Anlagegut.

b) Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Zinsaufwendungen für Fremdkapital

Beantragt der Träger die Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Zinsaufwendungen für Fremdkapital und weist er diese nach, so wird für die Berechnung der förderfähigen das tatsächliche Verhältnis der Aufwendungen für Fremd- und Eigenkapital für eine Investition in der ggf. durch die Höchstbetragsberechnung gekürzten Höhe zu Beginn des Bewilligungszeitraums für den gesamten Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Investition nach dem 30. Juni 1996 begonnen wurde und der Anteil des Fremdkapitals bei über 80 Prozent liegt. Als Nachweis des Mindesteigenkapitalanteils in Höhe von 20 Prozent sind die Gesamtkosten

der Investition sowie die vereinbarte Finanzierung zu belegen. Diese Regelung dient dazu, die Bonität des Einrichtungsträgers zu belegen. Die Förderbehörde kann Ausnahmen von dem geforderten Eigenkapitalanteil zulassen, wenn die Bonität nachweislich sichergestellt ist (z. B. bei einem kommunalen Träger). Weitere Ausnahmegründe können insbesondere Steigerungen der Kosten während der Bauphase sein, die vom Träger nicht zu vertreten sind und zu einem erhöhten Fremdkapitalbedarf geführt haben, wenn aufgrund fehlender Eigenmittel der Eigenkapitalanteil nicht entsprechend erhöht werden konnte.

Für den Bewilligungszeitraum sind förderfähig

- für Fremdkapital der Zinssatz in der vertraglich vereinbarten Höhe zugrunde gelegt, wenn die Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der marktüblichen Verzinsung entsprach, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
Es sind nur Zinsen für Tilgungsdarlehen, d. h. für Darlehen, die während ihrer Laufzeit kontinuierlich getilgt werden, förderfähig. Aufwendungen für Tilgungsdarlehen mit einer vereinbarten Gesamtlaufzeit von mehr als 30 Jahren sind nicht förderfähig. Aufwendungen für Fälligkeitsdarlehen, d. h. für Darlehen, bei denen die Tilgung erst am Ende der Laufzeit erfolgt, sind nicht förderfähig.
- für Eigenkapital ein Zinssatz von 1,5 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Basiszinssatz nach § 247 BGB, jedoch höchstens von drei Prozent.

4.5.3 Förderfähige Abschreibungen (§ 5 NPflegeEFördVO)

Die Berechnung der förderfähigen Abschreibungen erfolgt als lineare Abschreibung. Als jährliche Abschreibungen für eine Investition in der ggf. durch die Höchstbetragsberechnung gekürzten Höhe sind förderfähig

- für Gebäude zwei Prozent über einen Abschreibungszeitraum von 50 Jahren und
- für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter der jeweilige Prozentsatz nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in gleichen Jahresraten für den Zeitraum, in dem das Anlageobjekt voraussichtlich genutzt wird.

Abschreibungen für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter mit dem ggf. durch die Höchstbetragsberechnung gekürzten Wert von 250 bis 1 000 Euro

einschließlich Umsatzsteuer sind einzeln aufzulisten und als Sammelposten entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen über einen Abschreibungszeitraum von fünf Jahren förderfähig. Dies gilt auch für Anlagegüter, die nach den vor dem 01.07.2024 geltenden Wertgrenzen nicht förderfähig gewesen wären, allerdings nur für den Zeitraum, der nach Inkrafttreten der Verordnung noch vom Fünfjahreszeitraum ab Anschaffung übrig ist. In der Darstellung der Anlagegüter können so bis zu fünf dieser Sammelposten enthalten sein, da für jedes Förderjahr ein neuer Sammelposten angelegt werden muss, wenn entsprechende Anlagegüter geltend gemacht wurden. Sonderabschreibungen sind nicht förderfähig.

Zur Vereinfachung des Verfahrens werden die Abschreibungen jeweils für das gesamte Kalenderjahr berechnet, in dem die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung oder Ergänzung erfolgt ist. Häufig beginnen Förderzeiträume unterjährig und laufen über die Jahreswechsel weiter. Deshalb ist sicherzustellen, dass der vollständige Abschreibungszeitraum bei der Förderung berücksichtigt wird. Wenn beispielsweise die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung oder Ergänzung im Vorjahr im bereits laufenden Bewilligungszeitraum erfolgt ist, ist als erstes Kalenderjahr der Abschreibung der Beginn des nächsten Bewilligungszeitraums anzugeben.

4.5.4 Förderfähige Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung und Mitbenutzung für weder im Eigentum des Trägers einer Pflegeeinrichtung noch im Eigentum von Partner- und Verbundunternehmen stehende Anlagegüter (§ 6 NPflegeEFördVO)

Die Höhe der Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung und Mitbenutzung für weder im Eigentum des Trägers der Pflegeeinrichtung noch im Eigentum von Partner- und Verbundunternehmen des Trägers der Pflegeeinrichtung stehende Gebäude, Grundstücke und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter wird für den Zeitraum von 12 Monaten, frühestens beginnend mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt worden ist, ermittelt.

Als Nachweise sind die Verträge, denen die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des Trägers zu entnehmen ist, vorzulegen. Die Förderbehörde kann die vom Träger zu erbringenden Nachweise nicht durch ein von ihr selbst oder in ihrem Auftrag erstelltes Gutachten oder durch eine von ihr selbst eingeholte Kaufpreisangabe ersetzen.

Die Aufwendungen sind in voller Höhe förderfähig, jedoch höchstens bis zu einem Zehntel des Jahresvergleichswerts. Der Jahresvergleichswert setzt sich zusammen aus

- dem Betrag, der für Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter mit dem ggf. durch die Höchstbetragsberechnung gekürzten Sachwert pauschal als Zinsen und als lineare Abschreibungen über zehn Jahre förderfähig wäre, wenn die jeweiligen Anlagegüter im Eigentum des Trägers stünden, und
- dem ggf. durch die Höchstbetragsberechnung gekürzten anteiligen Sachwert weder im Eigentum des Trägers der Pflegeeinrichtung noch im Eigentum von Partner- und Verbundunternehmen des Trägers der Pflegeeinrichtung Grundstücke.

Der Jahresvergleichswert ist bei einer nicht unerheblichen Veränderung eines weder im Eigentum des Trägers der Pflegeeinrichtung noch im Eigentum von Partner- und Verbundunternehmen des Trägers der Pflegeeinrichtung stehenden Gebäudes, sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegutes oder Grundstücks, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ermittlung des letzten Jahresvergleichswerts auf Basis eines aktuellen Gutachtens erneut zu ermitteln.

Die Aufwendungen für Gutachten, die zum Nachweis des Sachwerts erforderlich sind, sind über einen Zeitraum von zehn Jahren jährlich mit einem Zehntel der tatsächlich entstandenen Kosten förderfähig. Dies gilt auch für Gutachten, die vor Inkrafttreten der Verordnung in Auftrag gegeben wurden, allerdings nur für den Zeitraum, der nach Inkrafttreten der Verordnung noch vom Zehnjahreszeitraum ab Erstellung übrig ist. Im Falle einer vorgezogenen Neuberechnung bei einer nicht unerheblichen Veränderung oder mehreren Mietobjekten können auch mehrere Gutachten parallel gefördert werden.

4.5.5 Förderfähige Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung (§ 5 NPflegeEFördVO)

Aufwendungen für Instandhaltung oder Instandsetzung der Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter werden durch eine jährliche Pauschale gefördert. Damit sind alle Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung abgedeckt.

Maßnahmen zur Instandhaltung sind alle Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes überhaupt erreichen zu lassen, z. B. bei Gebäuden der Außenanstrich des Hauses,

Innenanstriche, Heizkörperanstrich, Dachumdeckung, Fenstererneuerung, Fassadenbeschichtung einschl. Wärmedämmung statt Farbanstrich. Hierzu gehören auch Wartungsarbeiten. Ausgenommen sind Maßnahmen, die in erster Linie nicht der Instandhaltung, sondern der energetischen Sanierung dienen.

Maßnahmen zur Instandsetzung sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, um den Vermögensgegenstand wieder in einen betriebsfertigen, nutzungsfähigen Zustand zu versetzen, z. B. Austausch durchgerosteter Heizkörper oder Heizkessel, Austausch defekter Warmwasserbereiter, Ersatz von defekten Ziegeln.

Die Pauschale beträgt je im Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI festgelegten Pflegeplatz 0,7 Prozent des Betrags, der für die jeweilige Einrichtungart höchstens für die Berechnung der förderfähigen Aufwendungen zugrunde gelegt werden darf. Für teilstationäre Pflegeeinrichtungen wird somit die Anzahl der Pflegeplätze mit 331,10 Euro, für Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit 828,10 Euro multipliziert.

4.5.6 Festlegung des Tagesbetrags (§§ 8 NPflegeEFördVO)

Zur Ermittlung der Anzahl der Tage, an denen die Pflegeplätze der Pflegeeinrichtung als im Jahresdurchschnitt ausgelastet gelten, wird die zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI festgelegte Auslastungsquote

- bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit 365 Öffnungstagen und
- bei teilstationären Pflegeeinrichtungen mit der tatsächlichen Anzahl der Öffnungstage laut Versorgungsvertrag im Bewilligungszeitraum, mindestens jedoch 250 Tagen im Jahr,

multipliziert. Eine Rundung auf ganze Tage erfolgt nicht.

Der Berechnung ist die Auslastungsquote zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt, auch wenn bereits eine neue Pflegesatzvereinbarung für den Bewilligungszeitraum vorliegt. Ist in der Pflegesatzvereinbarung keine Auslastungsquote festgelegt, ist die durchschnittliche Auslastungsquote der geförderten Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich im Kalenderjahr vor der Antragstellung zugrunde zu legen. Sie wird anhand der Anträge auf Auszahlung der Förderbeträge ermittelt. Ist die Auszahlung der Förderbeträge für das Kalenderjahr vor der Antragstellung noch nicht abgeschlossen, wird die durchschnittliche Auslastungsquote aller geförderten Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich in den letzten vier vollständig abgerechneten Quartalen zugrunde gelegt.

Zur Berechnung des Tagesbetrags wird eine Summe aus den nach Nr. 4.5.2 bis 4.5.4 ermittelten Einzelpositionen der förderfähigen Folgeaufwendungen und Aufwendungen für den Zeitraum von einem Jahr gebildet. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der im Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI festgelegten Pflegeplätze der Einrichtung geteilt. Das Ergebnis wird geteilt durch die im ersten Schritt ermittelte Anzahl der Tage, an denen die Pflegeplätze der Pflegeeinrichtung als im Jahresdurchschnitt ausgelastet gelten.

Wurden die Investitionen und Sachwerte bei der Höchstbetragsberechnung anteilig gekürzt, ist zusätzlich der maximale Tagesbetrag der gesonderten berechenbaren Investitionskosten zu ermitteln. Hierfür werden die Einzelpositionen der förderfähigen Folgeaufwendungen und Aufwendungen nach 4.5.2 bis 45.4 jeweils auf Basis der ungekürzten Beträge berechnet und ein ungekürzter Tagesbetrag gebildet. Die Differenz zwischen dem förderfähigen und dem ungekürzten Tagesbetrag ist der maximale Tagesbetrag der gesonderten berechenbaren Investitionskosten.

4.6 Bescheid über die grundsätzliche Förderfähigkeit und die Festlegung des Tagesbetrags (§§ 11, 12 NPflegeEFördVO)

Der Bescheid über die grundsätzliche Förderfähigkeit und die Festlegung des Tagesbetrags ist schriftlich zu erteilen, zu begründen und dem antragstellenden Träger bekannt zu geben. Der Bescheid muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Feststellung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach § 7 NPflegeG
- Beginn des Bewilligungszeitraums (frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist)
- Ende des Bewilligungszeitraums (längstens zwölf Monate nach dessen Beginn)
- Höhe des Tagesbetrags; in der Begründung ist der Berechnungsweg darzulegen.
- Hinweis auf die Ausschlussfrist für die Anträge auf Auszahlung der Förderbeträge (s. Nr. 4.7)
- Verpflichtung des Trägers, die Förderbehörde unverzüglich über den Wegfall einer der Fördervoraussetzungen zu unterrichten
- Rechtsbehelfsbelehrung: kein Widerspruchsverfahren, Klage vor dem Verwaltungsgericht

Sobald die Förderbehörde Kenntnis erhält, dass eine der Fördervoraussetzungen entfallen ist, hat sie unverzüglich den Förderbescheid nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG mit Wirkung für die Zeit nach dem Ende der Förderfähigkeit der Einrichtung zu widerrufen. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob die sofortige Vollziehung des betreffenden Widerrufsbescheides gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen ist.

4.7 Abrechnungsverfahren (§ 13 NPflegeEFördVO)

Die Förderbeträge werden auf Antrag quartalsweise abgerechnet und ausgezahlt, soweit die Förderbehörde mit dem Träger nicht kürzere Zeiträume vereinbart. Der Abrechnungszeitraum muss jedoch mindestens einen Monat betragen.

Der Antrag auf Auszahlung der Förderbeträge ist schriftlich oder elektronisch bis zum Ende des jeweiligen Folgequartals zu stellen; bei kürzeren Abrechnungszeiträumen verkürzt sich die Frist entsprechend (z. B. bei monatweiser Abrechnung bis zum Ende des Folgemonats). Beizufügen ist als erforderlicher Nachweis die Aufstellung der tatsächlichen ausgelasteten Pflegeplätze im Abrechnungszeitraum. Belege für die Abrechnungen sind nur auf Anforderung der Förderbehörde vorzulegen.

Bei verspäteter Antragstellung ist eine Auszahlung des betreffenden Förderbetrages ausgeschlossen. Eine fristwahrende Antragstellung ist auch ohne die erforderlichen Nachweise möglich, wenn dies nachvollziehbar begründet wird. Die Nachweise sind unverzüglich nachzureichen. Erfolgt dies nicht, können die Förderbehörden mit den Mitteln des Verwaltungsverfahrensgesetzes individuell auf den besonders gelagerten Einzelfall eingehen. Es kann beispielsweise auf Basis der vorliegenden Unterlagen zunächst ein vorläufiger Bescheid ergehen, in dem ein Rückforderungsvorbehalt oder eine teilweise Bewilligung, verbunden mit einer Frist für die Einreichung der fehlenden Unterlagen, aufgenommen wird.

Die Förderbehörde prüft, ob aus den vorliegenden Antragsunterlagen plausibel hervorgeht,

- a) dass die vorgelegte Aufstellung ausschließlich Tagesbeträge für Leistungen im Sinne der §§ 39, 41 oder 42 SGB XI enthält.
 - Für Pflagetage, die als vollstationäre Dauerpflege nach § 43 SGB XI oder als Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit nach § 39 c SGB V abgerechnet wurden, können keine Tagesbeträge gefördert werden.

- Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI können von einer pflegebedürftigen Person für maximal acht Wochen in Anspruch genommen werden; es können somit je pflegebedürftiger Person maximal 56 Tagesbeträge gefördert werden.
 - Für Leistungen der teilstationären Pflege, die in einer als vollstationäre Pflegeeinrichtung zugelassenen Einrichtung erbracht werden („eingestreute“ teilstationäre Pflege) und für „eingestreute“ Kurzzeitpflege in vollstationären Einrichtungen der Dauerpflege ist keine Förderung nach dem NPflegeG möglich.
- b) dass diese Leistungen ausschließlich von Personen in Anspruch genommen wurden,
- die pflegebedürftig im Sinne von § 14 SGB XI sind; als pflegebedürftig im Sinne von § 14 SGB XI gelten auch Personen, bei denen die Pflegebedürftigkeit nach § 62 SGB XII festgestellt wurde,
- und
- ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen haben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den letzten zwölf Monaten vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Pflegeleistungen oder der Pflegeplätze in Niedersachsen hatten
- und
- weder nach § 26 c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) noch nach einem Gesetz, das eine entsprechende Anwendung dieser Regelung bestimmt, Leistungen erhalten oder ohne die Förderung nach diesem Gesetz erhalten würden.
- Nach § 7 Abs 2 Satz 2 NPflegeG sind auch Leistungen für Angehörige der Mitgliedsstaaten der EU förderfähig, auch wenn sie die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen.

Die Förderbehörde prüft zudem, ob die Höhe der Förderung korrekt berechnet wurde. Sollten begründete Zweifel an der Plausibilität bestehen, fordert die Förderbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Unterlagen zur Überprüfung der Antragsdaten an. Zusätzlich sollten die Antragsdaten regelmäßig stichprobenartig auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Die Höhe der Förderung ergibt aus der Multiplikation des Tagesbetrags mit der Anzahl der Tage, an denen die Pflegeplätze der Einrichtung im Abrechnungszeitraum jeweils tatsächlich für Leistungen (a) und durch Pflegebedürftige (b), die die Fördervoraussetzungen erfüllten, ausgelastet waren. Wenn die Pflegeeinrichtung vertraglich

verpflichtet ist, einen Pflegeplatz während der Dauer der vorübergehenden Abwesenheit einer pflegebedürftigen Person frei zu halten, und wenn dieser Platz nicht von einer Person genutzt wurde, so gilt dies als Inanspruchnahme des Pflegeplatzes im Sinne des § 7 Abs. 2 NPflegeG. Eine vertragliche Verpflichtung kann sich aus der Pflegesatzvereinbarung oder aus dem mit den Pflegebedürftigen geschlossenen Vertrag ergeben; entscheidend ist, dass für die Tage, an denen ein Pflegeplatz freigehalten wird, eine Vergütung gezahlt wird. Diese Tage sind in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

Liegt die Anzahl der in der Pflegesatzvereinbarung vereinbarten Pflegeplätze multipliziert mit der Zahl der tatsächlichen Öffnungstage im Abrechnungszeitraum höher als die Anzahl der Tagesbeträge, ist dies anhand entsprechender Nachweise zu prüfen, um eine Überbelegung oder falsche Angaben im Antrag auszuschließen.

Die Förderbehörde zahlt den Förderbetrag bis zum Ende des auf die Antragstellung folgenden Monats aus. Auszahlungen können nur nachträglich erfolgen; Vorschuss- oder Abschlagszahlungen sind nicht möglich. Der Abrechnungsbescheid ist schriftlich zu erteilen, zu begründen und dem antragstellenden Träger bekannt zu geben. Der Bescheid muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezug zum aktuellen Bescheid über die grundsätzliche Förderfähigkeit und die Feststellung des Tagesbetrags
- Höhe des Förderbetrags
- Hinweis auf die Verpflichtung des Trägers, die der Förderbehörde für die Abrechnung nicht vorgelegten Belege in entsprechender Anwendung des § 257 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 bis 5 sowie des § 261 Handelsgesetzbuch (HGB) in Verbindung mit § 6 Pflegebuchführungsverordnung (PBV) zehn Jahre aufzubewahren, so dass die Förderbehörde innerhalb dieses Zeitraumes die Richtigkeit der angegebenen Förderbeträge prüfen könnte
- Hinweis auf die Pflicht zur Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Förderbeträge
- Rechtsbehelfsbelehrung: kein Widerspruchsverfahren, Klage vor dem Verwaltungsgericht

Sofern ein Abrechnungsbescheid für einen Zeitraum nach Wegfall einer der Förder Voraussetzungen erteilt wurde, ist dafür wie folgt vorzugehen:

- Widerruf nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG, wenn der Abrechnungsbescheid vor dem Zeitpunkt des Widerrufs des Förderbescheides erteilt worden ist.

- Rücknahme nach § 48 VwVfG, wenn der Abrechnungsbescheid nach dem Zeitpunkt des Widerrufs des Förderbescheides erteilt worden ist. Der Träger kann sich in diesen Fällen nicht auf Vertrauen berufen, da er durch den vorher bereits erfolgten Widerruf des Förderbescheides die Rechtswidrigkeit des Abrechnungsbescheides kannte oder kennen musste.
- Festsetzung des Erstattungsumfanges zugleich mit dem Widerruf oder der Rücknahme des betreffenden Bescheides (§ 49a Abs. 1 bis 3 VwVfG), soweit bereits gezahlte Förderbeträge von dem Träger zu erstatten sind.

4.8 Berichtspflicht (§ 13 NPflegeG)

Es wird empfohlen, die für die Berichtspflicht nach § 13 NPflegeG relevanten Daten nach Fertigstellung des Abrechnungsbescheides jeweils direkt in die Erfassungstabelle (Anlage, noch in Erarbeitung) zu übertragen. Die Tabelle ist quartalsweise (zum 30.04, 31.07., 30.09. und 31.10.) per Email an Team4SL2@ls.niedersachsen.de zu übermitteln.

5 Gesonderte Berechnung von Investitionskosten

5.1 Zustimmung zur gesonderten Berechnung von Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 SGB XI, § 16 NPflegeG, §§ 14, 15 NPflegeEFördVO)

5.1.1 Gesonderte Berechnung gegenüber Pflegebedürftigen, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 NPflegeG nicht erfüllen (§ 16 Abs. 1 NPflegeEFördVO)

Ambulante Pflegedienste, teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege können Pflegebedürftigen, die

- ihren Hauptwohnsitz nicht in Niedersachsen haben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den letzten zwölf Monaten vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Pflegeleistungen oder der Pflegeplätze nicht in Niedersachsen hatten oder
- Leistungen nach § 26 c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) oder nach einem Gesetz, das eine entsprechende Anwendung des § 26 c BVG bestimmt, erhalten oder mit der Förderung nach diesem Gesetz erhalten würden.

für die von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen der häuslichen Pflege im Sinne des §§ 36 und 39 SGB XI oder Leistungen im Sinne des § 39, 41 oder 42 SGB XI die Investitionskosten in der jeweils geförderten Höhe (Pauschale oder Tagesbetrag) gesondert in Rechnung stellen.

5.1.2 Gesonderte Berechnung bei Überschreitung des Höchstbetrags (§ 16 Abs. 2 NPflegeEFördVO)

Ambulante Pflegeeinrichtungen können den Pflegebedürftigen, für deren in Anspruch genommene Leistungen sie eine Förderung erhalten, keine Investitionsaufwendungen gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt auch dann, wenn die tatsächlichen Investitionsaufwendungen im Einzelfall nicht in vollem Umfang durch die pauschalen Zuschüsse abgedeckt sind.

Wenn bei teilstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege eine Kürzung der Folgeaufwendungen und Aufwendungen durch den Höchstbetrag erfolgt ist, können die nicht geförderten Investitionskosten allen Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Höhe des gesondert berechenbaren Tagesbetrags ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Tagesbetrag, der sich ohne Kürzung durch den Höchstbetrag ergäbe, und dem geförderten Tagesbetrag.

Folgeaufwendungen und Aufwendungen, die nicht betriebsnotwendig sind, können nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

5.1.3 Antrag und Bescheid zur gesonderten Berechnung von Investitionskosten

Anträge auf gesonderte Berechnung sind schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Förderbehörde zu stellen. Eine Ausschlussfrist gibt es nicht. Zur Verwaltungsvereinfachung bietet es sich an, diese Anträge zusammen mit den Anträgen auf Förderung zu stellen; im Antragsformular ist dies bereits vorgesehen. Zusätzliche Nachweise sind nicht erforderlich, wenn die für den Antrag auf Förderung vorgelegten Unterlagen vollständig und aktuell sind.

Der Bescheid über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung ist schriftlich zu erteilen, zu begründen und dem antragstellenden Träger bekannt zu geben. Der Bescheid muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezug zum aktuellen Bescheid über die grundsätzliche Förderfähigkeit
- Zustimmung zur gesonderten Berechnung für die Pflegebedürftigen, die die Voraussetzung des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 NPflegeG nicht erfüllen, und/oder für alle Pflegebedürftigen bei Überschreitung des Höchstbetrags
- Beginn des Bewilligungszeitraums (frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist)
- Ende des Bewilligungszeitraums (längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums für die Förderung nach §§ 9 oder 10 PflegeG)
- Höhe der gesondert berechenbaren maximalen Pauschale oder der gesonderten berechenbaren maximalen Tagesbeträge; in der Begründung ist der Berechnungsweg darzulegen.
- Verpflichtung des Trägers, die Förderbehörde unverzüglich über den Wegfall einer der Fördervoraussetzungen zu unterrichten
- Rechtsbehelfsbelehrung: Widerspruchsverfahren, Klage vor dem Sozialgericht

Sofern ein Zustimmungsbescheid für einen Zeitraum nach Wegfall einer der Voraussetzungen nach § 7 NPflegeG erteilt wurde, ist er nach Maßgabe der § 49 Abs. 3 Nr.

⁵ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 26.04.2002 - 3 C 41.01 - und Beschluss des BVerwG vom 27.05.2003 - 3 B 41.03 -

1 oder § 48 VwVfG mit Wirkung für die Zeit nach dem Wegfall der Fördervoraussetzungen zu widerrufen oder zurückzunehmen.

5.2 Mitteilung der gesonderten Berechnung von Investitionskosten (§ 82 Abs. 4 SGB XI, § 16 NPflegeG)

Pflegeeinrichtungen, die nicht nach Landesrecht gefördert werden, können ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen. Einer Zustimmung der zuständigen Förderbehörde bedarf es nicht; der Träger muss die gesonderte Berechnung lediglich anzeigen.

ENTWURF

6 Umfang der Beratungspflicht und allgemeine Verfahrenshinweise

6.1 Beratungspflicht der Förderbehörde (§ 25 VwVfG)

Den Förderbehörden obliegt eine fach- und sachgerechte Beratung der Antragstellenden. Diese ist klar von einer betrieblichen Beratung abzugrenzen und darf sich lediglich auf die förderrechtlichen Verfahren beziehen.

Erinnerungen an auslaufende Förderzeiträume oder ausstehende Auszahlungsanträge gehören hingegen nicht zur Beratungspflicht und sind kein Service der Förderbehörden.

6.1.1 Information der Träger bei Betriebsaufnahme

Um die Information der Träger sicher zu gewährleisten und diese zeitgleich zu dokumentieren, wird empfohlen, bei Bekanntwerden einer Betriebsaufnahme einer potentiell förderfähigen Pflegeeinrichtung im Zuständigkeitsbereich durch ein Informationsschreiben auf die Fördermöglichkeiten und -voraussetzungen hinzuweisen. Es sollte eine kurze Erläuterung der Fördermöglichkeiten und der Möglichkeiten der gesonderten Berechnung, die notwendigen Antragsunterlagen bzw. einen Link auf die Internetseite des MS, auf der diese zu finden sind, sowie Hinweise auf Fristen und den Förderbeginn enthalten.

6.1.2 Information der Träger hinsichtlich Förderfähigkeit von Anlagegütern

Es wird empfohlen, die Beratung in angemessenem Umfang auch vor Antragstellung wahrzunehmen und Trägern die Möglichkeit zu geben, geplante Investitionen im Vorfeld mit der Förderbehörde abzustimmen. Auf diese Weise können Träger die Refinanzierung zuverlässiger planen, und die Förderbehörde erhält die Möglichkeit, möglichen Schwierigkeiten im Förderverfahren vorzubeugen.

6.2 Allgemeine Verfahrenshinweise

Das allgemeine Verwaltungsverfahren der Förderung richtet sich nach dem VwVfG.

6.2.1 Verwendung von Antragsvordrucken

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 NPflegeEFördVO sind die Anträge auf Förderung und Auszahlung schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Förderbehörde zu stellen. Die Verwendung von Antragsvordrucken ist danach nicht

verpflichtend; Anträge können also grundsätzlich formlos gestellt werden. Nach § 24 VwVfG bestimmt die Förderbehörde Art und Umfang der Sachverhaltsermittlungen. Zur Verfahrensvereinfachung kann sie von den Trägern die Verwendung der von MS zur Verfügung gestellten oder selbst erstellter Antragsvordrucke verlangen.

6.2.2 Prüfung von Angaben der Antragstellenden (§ 26 VwVfG)

Die Angaben der Antragstellenden können im Rahmen der Sachverhaltsermittlung u. a. durch Begehung der entsprechenden Einrichtung überprüft werden. Fehlende Angaben müssen durch die Förderbehörde angefordert werden. Zudem sind in einem angemessenen Umfang eigene Recherchen z. B. zu marktüblichen Einkaufspreisen von Anlagegütern vorzunehmen.

6.2.3 Abstimmung mit Antragstellenden vor Bescheiderteilung

Da kein Widerspruchsverfahren vorgesehen ist, könnten schon geringe Unstimmigkeiten eine Klage seitens der Antragstellenden erforderlich machen. Bei der Förderung nach § 10 NPflegeG wird daher angeraten, gegenüber den Antragstellenden das Kalkulationsergebnis vor Erlass des abschließenden Bescheides zu kommunizieren (z. B. per Email) und ihnen die Möglichkeit der Prüfung und der Klärung von Rückfragen zu eröffnen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen wesentliche im Antrag geltend gemachte Positionen nicht berücksichtigt werden konnten.

6.2.4 Stichprobenartige Prüfung der Auszahlungsanträge

Die Auszahlungsanträge sollen in regelmäßigen Abständen stichprobenartig überprüft werden. Dies kann beispielsweise durch Abgleich der angegebenen Leistungspunkte und Kundenübersichten erfolgen.

6.2.5 Abgabe von Fällen bei Verdacht einer Straftat

Ergeben sich Hinweise, dass Antragstellende durch vorsätzliche Angabe falscher Daten rechtswidrig Förderbeträge erhalten haben, ist der Fall der Fachaufsicht zu melden und bei Straftatverdacht an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

7 Anlagenverzeichnis

Anlage 1

Erfassungstabelle für den Bericht nach § 13 NPflegeG (in Erarbeitung)

Anlage 2

Kalkulationsschema: Berechnung des förderfähigen und der gesondert berechenbaren Tagesbeträge

Weitere Unterlagen werden unter www.ms.niedersachsen.de/npflege in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung gestellt:

Ausfüllhinweise zum Kalkulationsschema

Antragsformulare:

- Antrag auf Förderung nach § 9 NPflegeG
- Antrag auf Förderung nach § 10 NPflegeG
- Antrag auf Auszahlung der Förderbeträge nach § 9 NPflegeG
- Antrag auf Auszahlung der Förderbeträge nach § 10 NPflegeG

Musterbescheide:

- Förderung nach § 9 NPflegeG: grundsätzliche Förderfähigkeit
- Förderung nach § 9 NPflegeG: Auszahlung der Förderbeträge
- Förderung nach § 10 NPflegeG: grundsätzliche Förderfähigkeit, Festlegung des Tagesbetrags
- Förderung nach § 10 NPflegeG: Auszahlung der Förderbeträge
- Zustimmung zur gesonderten Berechnung für ambulante Pflegeeinrichtungen
- Zustimmung zur gesonderten Berechnung für teilstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege

Informationsschreiben bei Betriebsaufnahme von Pflegeeinrichtungen